

Dr. Julius-Vincent Ritz, Stuttgart*

„Ein Tag am Strand“

THEMATIK	Versuch des unechten Unterlassungsdelikts, Irrtum über die Garantenstellung, rechtfertigende Pflichtenkollision, aberratio ictus
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvoll
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

T verbringt mit seinem fünfjährigen Sohn S einen fröhlichen Tag am Strand eines ansonsten menschenleeren Badesees. F, die Ex-Freundin des T und Mutter des S, hat sich vor

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei der Sozietät Gleiss Lutz in Stuttgart. Der Beitrag entstand im Zuge seiner Tätigkeit als Wiss. Mit. am Lehrstuhl von Prof. Dr. Bernd Hecker an der Universität Tübingen. Die Klausur wurde im WS 2020/21 im Rahmen der Übung für Anfänger im Strafrecht als Prüfungsarbeit gestellt. Bei 145 Teilnehmer wurde eine Durchschnittspunktzahl von 5,86 Punkten erzielt. Die Durchfallquote lag bei 29 %.

kurzem von T getrennt und vorgeschlagen, dass T doch mal wieder Zeit mit seinem bei ihr lebenden Sohn verbringen solle. Aufgrund des beständigen Drängens der F hatte der T zugesagt, den Ausflug zum See mit S zu unternehmen. Schon seit Längerem ist der T davon überzeugt, dass es sich bei S um ein „Kuckuckskind“ handeln müsse, welches ihm die F „untergejubelt“ habe. Häufig kommt ihm dabei der Gedanke: „Der S ist so klein und schwächlich, niemals ist das mein Kind!“ T hat seine Vaterschaft niemals offiziell anerkannt, tatsächlich ist T aber der leibliche Vater des S.

Wie es typisch für den S ist, schwimmt dieser in kindlichem Leichtsinne weit in den über die Wintermonate stark abgekühlten See, der bald nach dem Ufer steil abfällt, hinaus. Als er bemerkt, dass seine Kräfte rapide schwinden, ruft er den T um Hilfe. T erkennt, dass S sich in Kürze nicht mehr an der Wasseroberfläche halten können wird, weshalb er seine Chance gekommen sieht, sich des S ein für alle Mal zu entledigen. Um sich an der F für deren vermeintliche Untreue zu rächen, will er den S einfach ertrinken lassen. T sieht zwar, dass sich S wohl noch einige Zeit gerade so über Wasser halten können wird, erkennt aber zugleich, dass S ohne Hilfsmaßnahmen letztlich sicher ertrinken wird. T denkt gar nicht daran, dem S zu Hilfe zu kommen, obwohl ihm dies ein Leichtes wäre. Er meint, da der S ja nicht sein Sohn sei, könne ihn diesem gegenüber wohl auch keine besondere Verantwortung treffen. Hastig packt er daraufhin seine Badesachen zusammen und verschwindet vom Strand. Wie aus dem Nichts taucht eine Minute später der Rettungsschwimmer R auf und zieht den S, als dieser gerade mit dem Kopf unter Wasser gerät, aus den Fluten.

Mit lebensbedrohlichen Unterkühlungen und Wasser in der Lunge wird S ins Krankenhaus eingeliefert. Da es sich um einen Feiertag handelt, ist lediglich der Arzt A in der Klinik zum Dienst eingeteilt. Gerade als dieser sich der Behandlung des S widmen will, taucht plötzlich die durch einen selbstverschuldeten Verkehrsunfall, an dem keine weiteren Personen beteiligt waren, schwerverletzte O in der Notaufnahme auf. Sowohl S als auch O bedürfen einer sofortigen medizinischen Behandlung. Ansonsten drohen sie, was A auch für möglich hält, zu versterben. Unter Gewissensbissen schließt der A zunächst die Behandlung des S ab und nimmt dabei billigend in Kauf, dass die O in der Zwischenzeit verstirbt. Nach der Rettung des S begibt sich A sofort zum Krankenbett der O, das er ihr zuvor zugewiesen hat. Dort kann er nur noch den Tod der O feststellen. Bei einer rechtzeitigen Behandlung hätte die O zweifelsfrei überlebt.

Als S einige Wochen später aus dem Krankenhaus entlassen wird, will der T den S nun endlich loswerden. Mit einem Gewehr liegt er auf einem gegenüberliegenden Häuserdach auf der Lauer. Kurz nachdem F und S aus der Tür des Krankenhauses treten, zielt der T auf den S und drückt ab, um diesem einen tödlichen Treffer zu verpassen. Da sich der S aber zufällig in genau diesem Moment bückt, trifft der Schuss nicht den S, sondern die F, die noch am Tatort verstirbt. T verfügt über keine weiteren Patronen für sein Gewehr und erkennt, dass er seinen Plan nicht mehr in die Tat umsetzen kann, woraufhin er vom Tatort flieht.

Wie haben sich T und A strafbar gemacht? §§ 211, 221 und 323 c StGB sind ebenso wie die Delikte des 17. Abschnitts des StGB **nicht** zu prüfen. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist gegebenenfalls in einem Hilfgutachten einzugehen.